

Christian Bremen / Armin Heinen / Rüdiger Stotz (Hrsg.)

**Die Europäische Union
als Rechts- und Verfassungsraum.
Zukünftige Aufgaben und Gegenwart**

Vorträge und Diskussionen eines Kolloquiums der
Universitäten Aachen, Lüttich und Maastricht
3. - 4. April 2000

| | |
|---|--------------------------|
| Inst. f. Wirtschaftswissenschaften Rhein.-Westfäl. Techn. Hochschule Aachen Linnestrasse 17, 52074 Aachen | |
| Inv. Nr. 167 682 | Anschaffungsjahr 2001 |

Gardez! Verlag
St. Augustin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Die Europäische Union als Rechts- und Verfassungsraum - zukünftige
Aufgaben und Gegenwart : Vorträge und Diskussionen eines Kolloquiums
der Universitäten Aachen, Lüttich, Maastricht, 3. - 5. April /
Christian Bremen ... (Hrsg.). - Sankt Augustin : Gardez!-Verl., 2001
ISBN 3-89796-064-8

© 2001 Michael Itschert, Gardez! Verlag
Meisenweg 2, 53757 St. Augustin
Tel.: 0 22 41/34 37 10, Fax: 0 22 41/34 37 11
E-Mail: gardez@pobox.com
Internet: www.gardez.de
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany.
ISBN 3-89796-064-8

PROFESSOR DR. CHRISTIAN HUBER:
DIE RICHTLINIE ÜBER DEN VERBRAUCHSGÜTERKAUF
- EIN MEILENSTEIN AUF DEM WEG ZU EINEM ZUKÜNFTIGEN
EUROPÄISCHEN ZIVILRECHT¹

- I. Einleitung: Ist ein zivilrechtliches Thema am Ende des ersten Tages passend?
1. Zunächst einmal spricht für die Plazierung, daß ich wohl als allerletzter die Einladung erhielt, vor diesem illustren Forum sprechen zu dürfen, nämlich vor knapp sechs Wochen.
 2. Darüber hinaus steht das Privatrecht im Rahmen des Europarechts noch immer ein bißchen im Abseits. Zentral sind wie bei den Staaten die Verfassung, die Grundrechte und die föderale oder zentralistische Struktur des neuen Gebildes, worüber heute schon gesprochen wurde.
 3. Letztendlich spricht für diese zeitliche Abfolge aber ein ganz zwingender Grund. Es handelt sich bei meinem Thema um leicht verdauliche Kost. Solche kann man auch zu vorgerückter Stunde noch einigermaßen gut verdauen. Womit ich mich befasse, das beschäftigt einen jeden und eine jede von Ihnen jeden Tag.

DER KAUFVERTRAG – DAS BEDEUTSAMSTE ALLTAGSGESCHÄFT

Es geht um Probleme des Kaufvertrags, des wohl wichtigsten Vertrags im Alltagsleben. Die allermeisten von Ihnen werden heute schon einen solchen abgeschlossen haben,

- beim Kauf der Zeitung oder

¹ Meiner Mitarbeiterin Frau Andrea Patzak danke ich für die eigenständige Einfügung der Fußnoten.

- wenn so mancher von Ihnen in Erwartung eines opulenten Abendessens zu Mittag nur ein Brötchen gekauft hat.

Wenn alles klappt, die Zeitung von heute und das Brötchen nicht hart ist, wird man sich des Vertragscharakters dieser Alltagsgeschäfte nicht so bewußt. Daß es sich dabei um Verträge handelt, die in korrekter Weise zu erfüllen sind, zeigt sich erst dann so richtig, wenn die Leistung nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Darüber will ich heute zu Ihnen sprechen.

BEDEUTUNG DES PRIVATRECHTS FÜR DAS FUNKTIONIEREN DES GEMEINSAMEN MARKTES

1. Verbraucherschutz als Mittel zum Zweck: Vollendung des Binnenmarktes durch Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Die Vorstellung des europäischen Gesetzgebers ist die, daß Europa nur funktionieren kann, wenn ein einheitlicher Markt gegeben ist, bei dem die europäischen Unternehmen dem Verbraucher die besten Waren zum günstigsten Preis anbieten, ohne durch rechtliche Hürden daran gehindert zu werden. Dafür ist es nicht bloß erforderlich, daß die Grenzen geöffnet und die Zölle abgebaut werden. Vielmehr soll es zwischen den Anbietern in der Europäischen Union möglichst keine Wettbewerbsverzerrungen geben. Ein Ansatz dazu ist die Angleichung des Verbraucherschutzes. Man geht dabei von der durchaus plausiblen Überlegung aus, daß der Verbraucher im europäischen Ausland um so eher einkaufen wird, wenn im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware seine Rechtsbehelfe eben die sind, die ihm in der Rechtsordnung seines Heimatstaates geläufig sind.²

² So auch Hänlein, Die Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, DB 1999, S. 1641, 1641; Rußbacher, in: Schermaier, Reform des Gewährleistungsrechts und europäische Rechtsangleichung 1998, S. 34.

2. Kompetenzgrundlage: Artikel 153 in Verbindung mit Artikel 95 und Artikel 3 lit. t EGV:

Die Kompetenzgrundlage für solche Maßnahmen ist Artikel 153 in Verbindung mit Artikel 95 und Artikel 3 lit. t EGV.³ Die Erzielung eines Mindestschutzniveaus für Verbraucher ist dabei nicht so sehr Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Es geht also nicht primär darum, dem Verbraucher etwas Gutes zu tun, sondern darum, auf diesem Weg einen Beitrag zu einem funktionstüchtigen gemeinsamen Markt zu schaffen.⁴

3. Nebeneffekt: Modernisierung des Kaufvertragsrechts der Mitgliedstaaten
Ein durchaus erwünschter, wenngleich durch keine wie immer geartete Kompetenzgrundlage gedeckter Nebeneffekt ist, daß es auf diese Weise dazu kommt, daß das Kaufrecht einzelner Mitgliedstaaten den heutigen Anforderungen angepaßt, also modernisiert wird.

RICHTLINIE, NICHT VERORDNUNG: RECHTSANGLEICHUNG, NICHT RECHTS-
VEREINHEITLICHUNG

Es wird dabei das Mittel der Richtlinie benutzt. Anders als die Verordnung soll diese ihrer Intention nach bloß generelle Vorgaben machen. Den einzelnen Staaten soll dabei ein beträchtliches Maß an Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung in das jeweilige nationale Recht verbleiben.⁵ Dabei gilt es, folgenden Konflikt zu bewältigen:

³ Zu demselben Ergebnis kommt Schwarze, Europäische Sachmängelgewährleistung beim Warenkauf, 2000, S. 614. Ehmman/Rust, Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, JZ 1999, S. 853, 854, lassen die Frage, ob dies als Kompetenzgrundlage zur Regelung eines hohen Verbraucherschutzniveaus ausreicht, ausdrücklich offen.

⁴ Hondius, Kaufen ohne Risiko: Der europäische Richtlinienentwurf zum Verbraucherkauf und zur Verbrauchergarantie, ZEuP 1997, S. 130-132.

⁵ Diese Wahlrechte werden den Mitgliedstaaten jedoch bei der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nur im geringen Maße bei den Regelungen über gebrauchte Sachen in 1 Abs 3 und 7 Abs 1 und der fa-

a) Zur Harmonisierung möglichst weitgehende Vereinheitlichung

Das Ziel der möglichst weitgehenden Angleichung der Verbraucherrechte in den einzelnen Mitgliedstaaten spricht dafür, die Spielräume der einzelnen nationalen Gesetzgeber möglichst gering zu halten.

b) Zur Vermeidung von Systembrüchen mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht möglichst große Ausgestaltungsfreiheit

Die Vorgaben der Richtlinie geraten aber typischerweise auf eine nationale Rechtsordnung mit ganz anderen Traditionen, einem ganz anderen System, einer ganz anderen Begrifflichkeit. Um Systembrüche im jeweiligen innerstaatlichen Recht in Grenzen zu halten, ist es geboten, den Mitgliedstaaten einen notwendigen Freiraum zu belassen.

c) Mindestschutzniveau für Verbraucher – weitergehende Rechtsposition nach innerstaatlichem Recht bleibt erhalten

Die Zielsetzung der Verbraucherschutzrichtlinien ist demgemäß auch nicht Rechtsharmonisierung, sondern Rechtsangleichung.⁶ Der Standard des Verbraucherschutzes ist in den einzelnen Mitgliedstaaten naturgemäß unterschiedlich. Die Herstellung eines möglichst einheitlichen Mindestniveaus auf europäischer Ebene soll aber nicht dazu führen, einen bereits erreichten Standard in einem bestimmten Mitgliedstaat auf dem Altar der europäischen Einheit zu opfern. Die Richtlinien sind daher so ausgestaltet, daß ein bestimmter Mindeststandard vorgeschrieben ist,⁷ es den Mitgliedstaaten aber unbenommen bleibt,

kultativen Mängelrüge gemäß 5 Abs 2 zugestanden, vgl. Schwarze, Europäische Sachmängelgewährleistung, S. 613.

⁶ Begründung zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 18.06.1996, ZIP 1996, S. 1845, 1847; vgl. auch: Schmidt-Räntsch, Gedanken zur Umsetzung der kommenden Kaufrechtsrichtlinie, ZeuP, 1999, S. 294f; Matthiessen/Lindner, EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf – Anlaß für eine Reform des deutschen Schuldrechts, NJ 1999, S. 617f.

⁷ 8 RL.

eine bereits bestehende verbraucherfreundlichere Lösung bestehen zu lassen oder im Zuge der Umsetzung eine solche zu schaffen.⁸

Nach dieser Ouvertüre zur Sache selbst. Wie in so mancher Oper gibt es drei Akte. Bei mir lassen sich diese wie folgt übertiteln:

- das geltende deutsche Recht
- der Inhalt der RL
- die Umsetzung der RL ins deutsche Recht

II. Die Rechtslage nach geltendem deutschen Recht

A. Worum geht es, worum geht es nicht: Äquivalenzstörung, nicht Schadenersatz – Unterschied Schadenersatz, Gewährleistung

Selbst in Qualitätszeitungen werden die Phänomene Gewährleistung und Produkthaftung nicht immer auseinandergehalten. Ich bleibe bei meinem Einführungsbeispiel: Wenn Sie ein Brötchen beim Bäcker kaufen und das Brötchen ist hart, so daß Sie erst gar nicht hineinbeißen wollen, dann geht es um Gewährleistung. Sie tauschen es um gegen ein weiches oder wollen ihr Geld zurück. Es geht darum, daß das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gestört ist. Sie haben gutes Geld gegeben und bekommen eine schlechte Ware. Das soll nicht sein.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, daß Sie zunächst nicht bemerken, daß das Brötchen hart ist, hineinbeißen und Ihr Zahn im Brötchen stecken bleibt. Nun haben Sie einen Folgeschaden erlitten, der weit über den Kaufpreis des Brötchens hinausgeht. Zahnärzte wissen in allen Ländern, was sie für ihre Dienstleistungen verlangen können; und das ist typischerweise wesentlich mehr

⁸ Dieser auf einen Mindeststandard reduzierte inhaltliche Regelungsbereich stellt sich als Ausfluß des Subsidiaritätsprinzips dar, vgl. Schwarze, Europäische Sachmängelgewährleistung, S. 614.

als der Kaufpreis für ein Brötchen. Unter welchen Voraussetzungen Sie von wem Ersatz für Ihren ausgebissenen Zahn verlangen können, kann an dieser Stelle dahin gestellt bleiben; es geht um den Unterschied zwischen Produkthaftung und Gewährleistung. Im folgenden soll es bloß um Gewährleistung gehen.

B. Ausgangspunkt: Stückkauf nach römisch-rechtlichem Vorbild (§§ 433 – 479 BGB)

Ausgangspunkt des deutschen Gewährleistungsrechts ist nach römisch-rechtlichem Vorbild der sogenannte Stückkauf. Die Parteien einigen sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf ein bestimmtes Stück, das Gegenstand des Kaufvertrags sein soll. So ist das bei einer Antiquität oder einem Gebrauchtfahrzeug. Die meisten Waren, die wir heute erwerben, sind aber in industrieller Massenproduktion hergestellt, so daß es dem Käufer gleichgültig ist, ob er dieses Exemplar oder jenes Exemplar aus einem Warenvorrat erhält. Selbst beim Einkauf beim Biobauern kapriziert sich der Käufer nicht auf ein bestimmtes Ei, weil ja ohnehin eines dem anderen gleicht.

C. Wandlung und Minderung nach Wahl des Käufers (§ 462 BGB)

In der Logik des Stückkaufes liegt es, daß es wie bei den römischen Ädilen bloß die Behelfe der Wandlung oder Minderung gibt. Man kann als Käufer, der eine schlechte Ware erhalten hat, diese zurückgeben und das Geld zurückbekommen oder den Kaufpreis mindern. Man kann aber keine andere Sache verlangen, weil eben nur dieses konkrete Stück Inhalt des Vertrages war; dieses und kein anderes.

Und auch einen Anspruch auf Verbesserung des Mangels an der konkreten Sache wollte der historische Gesetzgeber des BGB dem Käufer zum Ende

des 19. Jahrhunderts nicht zugestehen aus der Überlegung heraus, daß der Händler zur Reparatur persönlich nicht in der Lage ist, weil ihm technische Kenntnisse fehlen.

D. Zusätzliches Wahlrecht des Käufers beim Gattungskauf (§ 480 BGB)

Man hat deshalb den Kaufvertrag anhand des Stückkaufs geregelt in den §§ 433 – 479 BGB und hat für den Gattungskauf eine einzige Norm (§ 480 BGB) hinzugefügt, daß bei einem Gattungskauf der Käufer den zusätzlichen Rechtsbehelf des Austauschanspruchs eines fehlerhaften durch ein fehlerfreies Exemplar habe.

E. Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen: Sechs Monate ab Übergabe (§ 477 BGB)

Die Frist für die Geltendmachung solcher Rechtsbehelfe ist – ebenfalls nach römisch-rechtlichem Vorbild⁹ – kurz,¹⁰ und zwar bei beweglichen Sachen sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe.¹¹ Häufig ist das zu kurz.¹² Wenn etwa der Konsument Langlaufschier kauft und es schneit einen Winter in der Eifel nicht, dann kann er sie erst im nächsten Jahr ausprobieren. Wenn er nun fest-

⁹ Da sich die zugrundeliegenden Edikte nur auf den Marktkauf bezogen und auf lebende Kaufobjekte beschränkt waren, vgl. dazu Wolf, Reform des Kaufrechts durch EG-Richtlinie – ein Vorteil für die Wirtschaft? RIW 1997, S. 899, 901.

¹⁰ Zustimmend Wolf, RIW 1997, S. 899, 901; Ehmann/Rust JZ 1999, S. 853, 861.

¹¹ Diese Frist ist im internationalen Vergleich sehr kurz. Eine sechsmonatige Verjährungsfrist liegt auch in folgenden Mitgliedstaaten vor: Spanien, Portugal, Griechenland, und Österreich. In Dänemark beträgt sie ein Jahr, in Schweden zwei Jahre, sechs Jahre in Großbritannien und Irland und eine unbestimmte Dauer in Finnland, Frankreich und den Benelux-Staaten, vgl. Tonner, Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und Europäisierung des Zivilrechts, BB 1999, S. 1969, 1774.

¹² Deshalb hat diese kurze Frist in der Rechtsprechung bereits zu einigen Umgehungen geführt, indem Verträge über den Erwerb von neu erstellten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen dem Werkvertragsrecht unterstellt wurden, obwohl es sich um Kaufverträge handelte, um so die für den Erwerber günstigere Frist des § 638 BGB zu erhalten; BGHZ 72, 229, 231; 74, 204, 206; 74, 258, 258f; 100, 391, 395; 101, 350, 352.

stellt, daß sie mangelhaft sind, hat er keine Rechtsbehelfe mehr, weil die Frist abgelaufen ist.

F. Abweichungen vom dispositiven Recht

2. Recht der 2. Andienung durch den Verkäufer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

In der Praxis wird das dispositive Gewährleistungsrecht häufig abbedungen. In allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich häufig eine Klausel, daß bei Mangelhaftigkeit der Ware dem Käufer zunächst einmal nur das Recht zustehen soll, die Behebung des Mangels zu verlangen. Erst wenn das scheitert, soll er vom Vertrag zurücktreten oder einen Teil des Kaufpreises zurückverlangen können.

2. Zulässigkeit der Beschränkung von Gewährleistungsbehelfen des Käufers in AGB (§ 11 Nr. 10 ABGB)

Das ABGB läßt die Einschränkung der nach dem dispositiven Gesetzesrecht gegebenen Gewährleistungsrecht nur in gewissem Rahmen zu.

a) Neue Sachen

Das ABGB bezieht sich zunächst einmal nur auf neue Sachen, so daß bei gebrauchten Sachen ein vollständiger Gewährleistungsausschluß zulässig ist.

b) Hinweis auf Bestehenbleiben von Wandelung und Minderung, sofern Nachbesserung scheitert (§ 11 Nr. 10 lit. b ABGB)

Die Vorschaltung des Rechts der Mangelbehebung durch den Verkäufer wird für zulässig erachtet. Freilich muß der Käufer hinreichend deutlich darauf hingewiesen werden, daß im Fall des Scheiterns der Nachbesserung ihm weiterhin Wandelung und Minderung zusteht.

c) Tragung von Nebenkosten – Spannungsverhältnis von § 476a BGB zu § 11 Nr. 10c AGBG

Wenn ein solches Recht der 2. Andienung vereinbart ist, dann ist im Zweifel davon auszugehen, daß der Verkäufer alle damit zusammenhängenden Kosten zu tragen hat, also auch Transport-, Arbeits- und Materialkosten. Wenn das Recht der 2. Andienung in allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart ist, dann kann sich der Verkäufer von der Tragung solcher Nebenkosten nicht freizeichnen.

3. Wenn der Käufer in AGB vom dispositiven Recht abweichende Klauseln aufnimmt, so ist davon auszugehen, daß er damit seine Rechtslage verbessert und vice versa die des Käufers verschlechtert. In bezug auf die Vereinbarung eines Rechts der 2. Andienung kommt es in der Tat zu einer Verbesserung der Rechtslage des Verkäufers. Es mag zwar für ihn mühsam sein, für die Behebung des Mangels zu sorgen; aber er kann auf diese Weise das Umsatzgeschäft aufrechterhalten.¹³

Aber auch von der Warte des Käufers ist eine solche Gestaltung mit Vorteilen verbunden.¹⁴ Er hat die Ware ja gekauft, weil er sie wollte. Wenn sie nun mangelhaft ist, dann entspricht es häufig eher seinem Interesse, daß der Mangel an der konkreten Sache behoben wird, als daß er sich wieder einen anderen Verkäufer suchen muß.

¹³ In diesem Sinne auch Jud, Der Richtlinienentwurf der EU über den Verbrauchsgüterkauf und das österreichische Recht, ÖJZ 1997, S. 441f.

¹⁴ So auch Wolf, RIW 1997, S. 899, 902.

G. Abweichende Rechtslage vom Grundtypus des Kaufvertrags

1. Handelskauf und internationaler Warenkauf

Die beschriebene Rechtslage gilt für den Kaufvertrag nach dem BGB. Wird ein Kaufvertrag zwischen zwei Kaufleuten geschlossen, gelten Besonderheiten. Erwähnt sei insbesondere, daß der Käufer für die Geltendmachung seiner Gewährleistungsbehelfe nicht sechs Monate Zeit hat. Vielmehr trifft den Käufer die Obliegenheit, die Ware bei Übernahme auf ihre Mangelfreiheit zu untersuchen. Alle Mängel, die dabei feststellbar sind, muß er unverzüglich rügen. Tut er das nicht, verliert er insoweit alle Gewährleistungsrechte.

Und wieder andere Regeln gelten dann, wenn es sich um einen Kaufvertrag zwischen Kaufleuten handelt, bei denen einer seinen Geschäftssitz nicht in Deutschland hat. Dann gilt UN-Kaufrecht.

2. Werkvertrag (§§ 633 ff BGB)

Von einem Werkvertrag spricht man dann, wenn eine Reparatur vorgenommen wird oder auch, wenn eine Sache für die Bedürfnisse des Bestellers hergestellt wird. In solchen Fällen gelten ganz andere Gewährleistungsnormen. Beim Werkvertrag steht genau spiegelverkehrt zum Kaufvertrag dem Besteller primär nur ein Verbesserungsrecht zu; Wandlung und Minderung erst dann, wenn die Verbesserung gescheitert ist.

III. Die zentralen Inhalte der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf

Auf diese Rechtslage trifft nun die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vom 25. Mai 1999.¹⁵ Was sind die zentralen Inhalte?

A. Verhältnis: Gewerblicher Anbieter – Verbraucher (Artikel 1 Abs 2 lit. a, c RL)

Ganz in der Tradition anderer Verbraucherschutzrichtlinien ist erfaßt die Rechtsbeziehung zwischen einem Verbraucher¹⁶ und einem gewerblichen Anbieter.¹⁷

B. Verbrauchsgüter: Bewegliche Sache – nicht Strom und Gas (§ 90 BGB, Parallele zu Artikel 2 f CISG), unbewegliche Sache (Artikel 1 Abs 2 lit. b RL)

Von der Richtlinie erfaßt sind Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen. Ausgenommen sind Kaufverträge über Energie, so über Strom und Gas, sofern diese nicht in einer Batterie oder Propangasflasche verpackt sind.¹⁸ Dafür kann man systematisch ins Treffen führen, daß der Sachbegriff des § 90 BGB die Energie nicht umfaßt. Auch kann man anführen, daß das UN-Kaufrecht eine ebensolche Abgrenzung vornimmt. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist freilich der Verdacht, daß die Lobby der Energieversorger hier ihr eigenes Süppchen gekocht hat. Sachlich ist die Ausnahme kaum berechtigt.

¹⁵ RL 1999/44/EG veröffentlicht in ABIEG Nr. L 171 v. 7.7.1999, S. 12.

¹⁶ Der in dieser RL verwendete Verbraucherbegriff entspricht dem „klassischen Verbraucherbegriff“, der auch in anderen Richtlinien Anwendung gefunden hat, vgl. Steiner, in: Schermaier, Reform des Gewährleistungsrechts 250f.

¹⁷ Durch die bloße Anknüpfung der Richtlinie an den Umstand, daß sich ein professionelles Handeln und ein nichtprofessionelles Handeln gegenüberstehen und nicht noch an ein zusätzliches situationsbedingtes Element, sprengt die Richtlinie die bis dahin vorgenommene „Anknüpfungstechnik“ an ein weiteres erschwerendes Element, das den besonderen Verbraucherschutz auslöst, vgl. dazu Roth, EG-Richtlinien und Bürgerliches Recht, JZ 1999, S. 529, 532; Rußbacher, in: Schermaier, Reform des Gewährleistungsrechts, S. 36.

C. Leitbild: Kaufvertrag über industriell gefertigte Güter (Gattungskauf), aber nicht nur: auch Stückkauf, Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB), Werkvertrag, Finanzierungsleasing (Artikel 1 Abs 4 RL), Montageanleitung (IKEA-Klausel) (Artikel 2 Abs 5 RL)

Geht das BGB vom Leitbild des Stückkaufes aus, also einer Antiquität oder eines gebrauchten Autos, so geht die Richtlinie vom Kauf industriell gefertigter Massengüter aus.¹⁹ Miteingeschlossen sind auch die Fälle, in denen eine Sache nach den individuellen Bedürfnissen des Verbrauchers hergestellt wird. Lassen Sie mich das anhand eines Beispiels deutlich machen: Sowohl wenn der Unternehmer den Stoff für einen Maßanzug bereitstellt und im deutschen Recht ein Werklieferungsvertrag vorliegt als auch wenn der Stoff vom Besteller zur Verfügung gestellt wird, also nach deutschem Recht ein Werkvertrag vorliegt, ist die Richtlinie anzuwenden.²⁰ Schließlich wird sie auch dann anzuwenden sein, wenn ein Finanzierungsleasingvertrag geschlossen worden ist.

Schließlich erfolgt auch noch eine Einbeziehung unter das Regime der RL, wenn es um mangelhafte Montagen durch den Käufer geht oder auch nur mangelhafte Montageanleitungen. Nach dem Möbelhaus, das auf dieser Basis arbeitet, hat man diesen Passus als IKEA-Klausel bezeichnet.²¹

¹⁸ In diesem Sinne auch Micklitz, Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, EuZW 1999: S. 485.

¹⁹ Steiner, in: Schermaier, Reform des Gewährleistungsrechts, S. 252.

²⁰ Ehmann/Rust, JZ 1999, S. 853, 856. Vgl. dazu aber Jud, ÖJZ 1997, S. 441f, die sich auf Begründung 13 zur dem RL-Entwurf bezieht, daß 2 Abs. 5 als Ausnahmebestimmung konzipiert ist und somit keine generelle Anwendbarkeit der RL auf Werkverträge angenommen werden kann.

²¹ Vgl. Ernst/Gsell, Kaufrechtsrichtlinie und BGB, ZIP 2000, S. 1410, 1415.

D. Maßstab der Mangelhaftigkeit – Einbeziehung von Äußerungen des Herstellers (Werbung), Beweislastumkehr des Letztverkäufers (Artikel 2 Abs 2 lit. d und Abs 4)

Eine Normierung, deren Sprengkraft erst von wenigen erkannt worden ist, ist die Berücksichtigung von Werbeaussagen des Herstellers für den Maßstab der Fehlerhaftigkeit des Produkts.²² Der Händler muß für ein Leistungsniveau eintreten, auf das der Käufer infolge von Werbeaussagen des Herstellers oder eines sonstigen Dritten vertraut hat; und zwar unabhängig davon, ob der Verkäufer darüber Bescheid gewußt hat.

Eine solche Regelung ist eine durchaus zu billigende Anpassung der Rechtslage an die heutigen Vertriebssysteme.²³ Der Käufer erwirbt eine bestimmte Ware nicht mehr ausschließlich deshalb, weil ihn der Verkäufer fachkundig beraten hat. Vielmehr ist für den Käufer ausschlaggebend, daß er auf die Werbeaussagen einer bestimmten Marke vertraut.²⁴ Darauf muß sich der Verkäufer festlegen lassen; und wenn er sich nicht um die Werbebotschaften des Herstellers gekümmert hat, geht dies – jedenfalls im Verhältnis zum Käufer – zu seinen Lasten.²⁵

²² Dabei wird von der Richtlinie die Rechtsmängelhaftung nicht umfaßt, Ernst/Gsell, ZIP 2000, S. 1410; Jud, ÖJZ 1997, S. 441f; Brüggemeier, Zur Reform des deutschen Kaufrechts – Herausforderungen durch die EG-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, JZ 2000, S. 529, 530. A.A. Steiner, in: Schermaier, Reform des Gewährleistungsrechts, S. 257; der als Argument für seine Ansicht den Wortlaut des 2 I anführt, der keine Einschränkung des Mangelbegriffs auf Sachmängel erkennen lasse.

²³ Zu den Nachteilen, die der Wirtschaft daraus entstehen, vgl. Wolf, RIW 1997, S. 899, 903; Grass, Die Schuldrechtsüberarbeitung nach der politischen Entscheidung zum Inhalt der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, FS Rolland 1999, S. 129, 142.

²⁴ Vgl. Lehr/Wendel, Die EU-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien, EWS 1999, S. 321, 323; Wolf, RIW 1997, S. 899f; Ernst/Gsell, ZIP 2000, S. 1410, 1423.

²⁵ Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß der Verkäufer von den Werbeaussagen des Herstellers profitiert, Wolf, RIW 1997, S. 899, 900.

E. Beweislastverteilung – Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Offenbarwerden des Fehlers innerhalb von sechs Monaten, Anreiz zu rascher Geltendmachung (Artikel 5 Abs 3 RL)

Der Käufer tut sich häufig schwer, nachzuweisen, daß der beanstandete Mangel im Zeitpunkt der Übergabe²⁶ bereits gegeben war. Auch insoweit kommt ihm die RL zu Hilfe. Es wird die Vermutung ausgesprochen, daß bei Mängeln, die innerhalb von sechs Monaten zutage treten, diese bei Übergabe bereits vorhanden waren.²⁷ Es ist Sache des Verkäufers, das Gegenteil zu beweisen.²⁸

Damit wird auch nach dem Recht der RL ein Anreiz für den Käufer geschaffen, seine Rechte rasch geltend zu machen; freilich ist die Sanktion weniger weitgehend, wenn er das nicht tut. Nach deutschem Recht verliert er sämtliche Rechte; nach dem Recht der RL wird er mit einer zusätzlichen Beweislast beschwert.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß diese Beweislastumkehr nicht für alle Sachen gilt.²⁹ Ausgenommen ist etwa der Fall der Lieferung von Tomaten, weil bei diesen der faulige Zustand nach sechs Monaten kein Indiz dafür

²⁶ Nach 3 I RL ist der maßgebliche Haftungszeitpunkt für die Vertragswidrigkeit der Kaufsache die Lieferung. Während dabei teilweise auf den Gefahrenübergang abgestellt wird, der der mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnis untersteht, so Steiner, in: Schermaier, Reform des Gewährleistungsrechts, S. 262f, sieht die überwiegende Ansicht die tatsächliche Übergabe an den Verbraucher als maßgeblichen Zeitpunkt an, vgl. Lehr/Wendel, EWS 1999, S. 321, 323; Jud, ÖJZ 1997, S. 441, 442; Lehmann, Informationsverantwortung und Gewährleistung für Werbeangaben beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2000, S. 280, 285. Demnach erfolgt aber im Falle des Versandkaufes eine Besserstellung des Verbrauchers als im deutschen Recht, wo gemäß §§ 446, 447 BGB auf den Gefahrenübergang abgestellt wird, da die Mangelfreiheit der Ware nicht nur in dem Zeitpunkt der Übergabe an die Transportperson, sondern auch noch in dem Zeitpunkt der Lieferung, also bei Übergabe an den Kunden gegeben sein muß, vgl. Ehmann/Rust, JZ 1999, S. 853, 857.

²⁷ Bei diesen Fristen handelt es sich nicht um Verjährungsfristen, sondern um materielle Fristen, vgl. Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 619.

²⁸ In der Praxis ist dieser Beweis sehr schwer zu führen und wird nur in seltenen Fällen gelingen, vgl. Lehr/Wendel, EWS 1999, S. 321, 323. Auf Kritik stößt diese Regelung deshalb bei Wolf, RIW 1997, S. 899, 902 und Ehmann/Rust, JZ 1999, S. 853, 857 die darin eine unangemessene Benachteiligung des Verkäufers gegenüber dem Verbraucher sieht. A.A. Schmidt-Räntsch, Zum Stand der Kaufrechtsrichtlinie, ZIP 1998, S. 849, 852.

²⁹ Dies gilt nur dann, wenn kein Widerspruch zwischen der Beweislastumkehr und der Art der Kaufsache oder der Natur der Vertragswidrigkeit besteht, 5 Abs. 3 RL.

ist, daß sie auch bei Übergabe schon verfault waren, dies jedenfalls vorbehaltlich einer noch anstehender Revolutionen, die uns die Gentechnik beschert.

F. Rangfolge der Gewährleistungsbehelfe: Abhilfe (Nachbesserung und Austausch) vor Wandlung und Minderung (Artikel 3 Abs 2 und 3 RL)

Eine zentrale Änderung, die für den deutschen Verbraucher durch die RL geschaffen wird, das ist einerseits die Schaffung neuer Rechtsbehelfe und andererseits die Rangfolge³⁰ sowie Wahlrechte zwischen diesen Rechtsbehelfen.

Wie bei Vereinbarung eines Rechts der 2. Andienung in AGB muß der Verkäufer zunächst Behebung des Mangels verlangen, ehe er vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern kann. Die RL gibt dabei dem Käufer das Wahlrecht, ob er die konkrete Sache repariert oder er die mangelhafte durch eine mangelfreie Sache ausgetauscht haben möchte.³¹

G. Nebenkosten (Artikel 3 Abs 4 RL)

Die Nebenkosten für Transport-, Material- und Arbeitskosten hat in vollem Umfang der Verkäufer zu tragen.

H. Frist zur Geltendmachung

Die dem Käufer eingeräumte Frist zur Geltendmachung seiner Gewährleistungsbehelfe ist für den Verbraucher neben dem Nachbesserungsrecht der 2.

³⁰ Dem Kaufrecht des BGB sind diese abgestufte Gewährleistungsrechte fremd und kommen so bisher nur im Werkvertragsrecht vor, vgl. Tonner, BB 1999, S. 1773; Schwarze, Europäische Sachmängelgewährleistung 140. In der Praxis wird dieses vorrangige Nachbesserungsrecht des Verkäufers bereits durch die Vereinbarung in AGB angewendet. (vgl. II F 2. b).

³¹ Jedoch muß sich der Verkäufer nicht auf eine Nacherfüllung einlassen, wenn diese unmöglich oder unverhältnismäßig ist, 3 III RL. Dabei obliegt es dem Umsetzungsgesetzgeber, die „Verhältnismäßigkeit“ zu definieren. Es sollten dabei auch ökologische Aspekte berücksichtigt werden, die für

und vielleicht noch viel bedeutsamere Fortschritt gegenüber dem bisher geltenden deutschen Recht.

1. Beginn der Frist: nicht Vertragsschluß und nicht Entdecken, sondern Lieferung

Bei Fristen ist nicht nur bedeutsam, wie lange sie sind, sondern auch, ab welchem Zeitpunkt sie zu laufen beginnen. In Betracht kommen der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Lieferung sowie des Entdeckens des Mangels. Wie schon nach bisherigem deutschen Recht wird auf den Zeitpunkt der Lieferung abgestellt.³² Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Käufer erstmals die Möglichkeit hat, sich davon zu überzeugen, ob die geleistete Ware mangelhaft oder mangelfrei ist.

2. Grundregel: zwei Jahre (Artikel 5 Abs 1 RL)

Während nach deutschem Recht eine sechsmonatige Gewährleistungsfrist besteht, beträgt sie nach der Richtlinie zwei Jahre. Es kommt somit zu einer Vervielfachung der Frist. Der Klarheit halber sei erwähnt, daß es aber nach wie vor um Gewährleistung und nicht um Garantie geht. Rechtsbehelfe stehen dem Käufer somit bloß dann zu, wenn im Zeitpunkt der Übergabe ein Mangel vorlag. Nicht ausreichend ist es demgegenüber, daß die Funktionstüchtigkeit während dieses Zeitraums nicht mehr gegeben ist, wenngleich dies häufig ein Indiz dafür sein wird, daß eine Sache, die innerhalb von sechs Monaten oder zwei Jahren nicht mehr funktioniert, schon im Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war.

einen generelle Vorrang der Nachbesserung vor der Nachlieferung sprechen könnten, vgl. Tonner, BB 1999, S. 1769, 1773.

³² 5 I RL, s.o. III E.

3. Wahlrecht zur Einführung einer Mängelrügeobliegenheit binnen zwei Monaten ab Kenntnis zu Lasten des Verbrauchers (Artikel 5 Abs 2 RL) – Unterschied zu §§ 377 f HGB -

Gerade im deutschen Recht ist der Sprung von einer sechsmonatigen auf eine zweijährige Frist gewaltig. Deshalb hat die deutsche Delegation bei den Verhandlungen erreicht,³³ daß die Mitgliedstaaten die Wahl haben, Gewährleistungsbehelfe zusätzlich davon abhängig zu machen, daß der Verbraucher in einem Zeitraum von zwei Monaten ab Entdecken des Mangels³⁴ diesen dem Verkäufer anzeigt.³⁵

Insoweit besteht eine gewisse Verwandtschaft zur kaufmännischen Mängelrügeobliegenheit. Betont werden sollen freilich an dieser Stelle die Unterschiede.³⁶ Den Kaufmann trifft eine Obliegenheit, die Ware unverzüglich zu untersuchen und dabei feststellbare Mängel dem Verkäufer mitzuteilen. Den Verbraucher trifft keine solche Untersuchungsobliegenheit.³⁷ Nur, was ihm tatsächlich auffällt, muß er mitteilen, um sich seine Rechtsbehelfe zu erhalten.³⁸

Dazu kommt, daß der Kaufmann nicht nur unverzüglich untersuchen, sondern auch unverzüglich die Rüge gegenüber dem Verkäufer erklären muß. Unverzüglich bedeutet im deutschen Recht: ohne schuldhaftes Zögern. In der Praxis wird dies sehr eng gesehen. Je nach den Umständen werden bloß wenige Tage zugestanden. Der Käufer hat demgegenüber zwei Jahre Zeit.

³³ Vgl. dazu Schmidt-Räntsch, ZIP 1998, S. 849, 852; Grass, FS Rolland 1999, S. 129, 134; Micklitz, EuZW 1999, S. 485, 488.

³⁴ Die Rügepflicht setzt ein mit der Kenntnis des Käufers vom Mangel, Schmidt-Räntsch, ZIP 1998, S. 849, 852.

³⁵ Gegen die Übernahme dieser Regelung in das österreichische Recht spricht sich aus Heilegger, Neue Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf, RdW 1999, S. 633f.

³⁶ Kritik an diesen strengen, ähnlich den an den Kaufmann im Rahmen des § 377 HGB gerichteten Anforderungen an den Verbraucher findet sich bei: Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 622.

³⁷ Jud, ÖJZ 1997, S. 441, 447; Micklitz, EuZW 1999, S. 485, 486; Ernst/Gsell, ZIP 2000, S. 1410, 1426.

³⁸ Vgl. Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 622.

Erwähnt sei an dieser Stelle, daß die Einführung einer solchen Rügeobligenheit bei Kenntnis die Ausweitung des Haftungsumfangs bremsen soll.³⁹ Kontraproduktiv ist eine solche Regelung freilich unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung des Verbraucherrechts auf europäischer Ebene. Das wird auch dadurch wenig abgemildert, daß die nationalen Regelungen der Kommission gemeldet werden müssen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften einen Bericht verfassen wird, wodurch der mündige Bürger die Möglichkeit erhält, sich zu informieren.

4. Wahlrecht bei gebrauchten Sachen: Ein Jahr (Artikel 7 Abs 1 RL)

Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren auf ein Jahr zu verkürzen.⁴⁰

I. Zwingend zugunsten des Verbrauchers (Artikel 7 Abs 1 RL)

Wie bei anderen vergleichbaren Verbraucherschutzrichtlinien handelt es sich um einseitig zugunsten des Verbrauchers zwingendes Recht.⁴¹ Das bedeutet, daß eine Abänderung der Rechtslage zu Lasten des Verbrauchers durch Vereinbarung nicht möglich ist.⁴²

³⁹ Schmidt-Räntsch, ZEuP 1999, S. 294f; Wolf, RIW 1997, S. 899, 901; Ehmann/Rust JZ 1999, S. 853, 862.

⁴⁰ Diese Möglichkeit wurde unter anderem auf Drängen der deutschen Delegation hin festgesetzt, vgl. Grass, FS Rolland 1999, S. 129, 134; Ehmann/Rust, JZ 1999, S. 853, 861.

⁴¹ Jedoch gewährt die Richtlinie gemäß 7 den Parteien bei dem Kauf einer gebrauchten Sache die Möglichkeit, die Beschaffenheitsvereinbarung bezüglich Zustand und Alter der Sache festzulegen, vgl. Ernst/Gsell, ZIP 2000, S. 1410, 1415.

⁴² Die Dispositionsfreiheit der Parteien ist im nationalen deutschen Recht, aber zum Beispiel auch im UNCITRAL-Kaufrecht (6 CISG) und im Einheitlichen Kaufgesetz (3 EKG) eines der herausragendsten Merkmale, vgl. Schmidt-Räntsch, ZIP 1998: S. 849, 850 und Grass, FS Rolland 1999, S. 129, 132.

1 Schutz nicht nur bei allgemeinen Geschäftsbedingungen

War bisher das AGBG das wichtigste Bollwerk des Verbrauchers gegenüber Verträgen, die ihn ungebührlich benachteiligen, so gibt ihm die RL nun eine noch schärfere Waffe in die Hand. Es kommt insoweit nicht mehr darauf an, ob seine Rechtsposition durch allgemeine Geschäftsbedingungen oder durch eine Individualvereinbarung verschlechtert wird. Unter den von der RL eingeräumten Mindeststandard ist eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Verbrauchers überhaupt nicht mehr zulässig.

2 Erstreckung auf Leistungsbeschreibungen: „wie besichtigt und probegefahren“

Auswirkungen zeitigt das etwa auch auf den Handel mit Gebrauchtfahrzeugen durch Händler. Die heute so häufige Formulierung „wie besichtigt und probegefahren“ ist damit ab dem Inkrafttreten der Richtlinie das Papier nicht mehr wert, auf dem es steht. Es handelt sich dabei der Sache nach um einen Gewährleistungsausschluß, der nach der Richtlinie unzulässig ist.⁴³ Gegenüber sonstigen Verkäufern ist der Gebrauchtwagenhändler nur insofern privilegiert, als er bloß für ein Jahr einzustehen hat, sofern Deutschland von diesem Wahlrecht Gebrauch macht.⁴⁴

Das wird dann womöglich dazu führen, daß so mancher Gebrauchtwagenverkauf nicht mehr so abgewickelt wird, daß der Gebrauchtwagenhändler selbst Vertragspartner ist. Wenn der Vertrag zwischen zwei Privaten abgeschlossen wird, ist ein Gewährleistungsausschluß nach wie vor möglich; jedenfalls sind dadurch keine Änderungen des deutschen Rechts durch die Richtlinie erforderlich. Der Gebrauchtwagenhändler wird sich dann womöglich auf die Rolle des

⁴³ Vgl. zur Kritik an dieser Verbraucherschutzregelung aufgrund der wirtschaftlichen Unangemessenheit Micklitz, EuZW ZIP 1996, S. 229, 235; Ehmman/Rust JZ 1999, S. 853, 860.

⁴⁴ Vgl. Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 621.

Vermittlers beschränken oder als Vertreter für den Verkäufer tätig sein, wobei abzuwarten bleibt, ob die Rechtsprechung dies nicht als Umgehungsgeschäft ansieht.

J. Rückgriffsrechte für den Letztverkäufer: ein irgendwie gearteter Rückgriff (Länder mit Direktanspruch gegen den Hersteller und Länder ohne solchen Anspruch) – dünne Kompetenzgrundlage (Artikel 4 RL)

Wird die Gewährleistungsfrist bei neuen Sachen vervierfacht, allenfalls eingeschränkt durch eine Obliegenheit zur Anzeige des Mangels innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis, kommen auf den Einzelhandel zusätzliche Belastungen zu.

Die RL sieht es als berechtigt an, daß der Einzelhandel diese Nachteile nicht endgültig selbst tragen soll, ist doch der Grund für die Inanspruchnahme des Letztverkäufers häufig darin begründet, daß die Sache deshalb mangelhaft ist, weil sie entweder schon beim Hersteller so produziert oder beim Zwischenhändler schlecht gelagert wurde.⁴⁵

Freilich fehlt es für die Verbesserung der Rückgriffsmöglichkeiten des Letztverkäufers an einem geeigneten Kompetenztatbestand.⁴⁶ Das Verhältnis zwischen dem Letztverkäufer und seinem Vertragspartner, dem Zwischenhändler, oder dem Hersteller, fällt gewiß nicht mehr unter das Rubrum Verbraucherschutz.⁴⁷ Deshalb ist die Richtlinie insoweit in ihrer Determinierung äußerst dünn. Sie gibt den Mitgliedstaaten jeden nur denkbaren Gestaltungsspielraum. Woran sie allein appelliert: Der Letztverkäufer soll nicht im Regen stehen bleiben.

⁴⁵ Vgl. Jud, ÖJZ 1997, S. 441, 448.

⁴⁶ So auch Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 621; Lehr/Wendel, EWS 1999, S. 321, 326.

⁴⁷ Jud, ÖJZ 1997, S. 441f; Micklitz, EuZW 1999, S. 485, 489.

K. Ausgeklammert: Gefahrübergang, Schadensersatz (bei zugesicherter Eigenschaft, positiver Vertragsverletzung)

Der genaue Titel der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie lautet: Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß keineswegs alle mit dem Verbrauchsgüterkauf im Zusammenhang stehenden Fragen tangiert werden. Offen sind insbesondere Fragen des Gefahrübergangs sowie Schadenersatzansprüche.⁴⁸

IV. Auswirkungen für das deutsche Privatrecht

Nach Darstellung der deutschen Rechtslage und der Rechtslage der RL sollen in einem letzten Abschnitt die Auswirkungen auf das deutsche Privatrecht untersucht werden:

A. Umsetzungsdruck bis 1.1.2002 – mit Einführung des Euros auch Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Warenkaufs, Anreiz für Verbraucherkäufe im EU-Ausland, bedeutsam besonders in der Euregio

Wenn Richtlinien etwas bewirken sollen, dann kann den Mitgliedstaaten nicht bis zum St. Nimmerleinstag Zeit gegeben werden für die Umsetzung. Vielmehr hat dies bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.⁴⁹ Bei der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist das der 1.1.2002.

Zu diesem Zeitpunkt gibt es dann nicht nur einheitliche Scheine und Münzen, mit denen man in Euro zahlen kann; ab diesem Zeitpunkt sollen bei Mangelhaftigkeit der Ware dem Unionsbürger auch die gleichen Rechtsbehelfe

⁴⁸ Diese wurden bewußt ausgeklammert und den mitgliedstaatlichen Regelungskompetenzen unterstellt, vgl. Begründung zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 18.06.1996, ZIP 1996, S. 1845, 1847.

⁴⁹ Dagegen spricht sich aus Grass; FS Rolland 1999, S. 129, 139, der auf das durch den Umsetzungsdruck innerhalb der gesetzten Frist vernachlässigte Interesse hinweist, eine sorgfältige Umsetzung in das nationale Recht mit möglicherweise verbundenen Nebenregelungen vornehmen zu können.

zustehen unabhängig davon, ob er im Inland oder EU-Ausland einkauft. Die Richtlinie wurde am 25. Mai 1999 erlassen. Wir haben nun April 2000. Bis 1.1.2002 muß die Umsetzung erfolgt sein. Wenn das nicht der Fall ist, können auf Deutschland womöglich erhebliche Schadenersatzforderungen der Bürger zu,⁵⁰ weil diese ein Recht haben, so gestellt zu werden, als ob die Richtlinie schon umgesetzt wäre.⁵¹ Aber dieses Problem will ich bewußt ausklammern; es ist ja noch ein bißchen Zeit, nämlich etwas mehr als eineinhalb Jahre.

B. Artikel der Umsetzung: Sondergesetz wie bei den bisherigen (punktuel-
len) EG-Richtlinien oder Integration in das BGB

Die bisherigen Richtlinien wurden in der Weise umgesetzt, daß ein Sondergesetz erlassen wurde, das dem Inhalt der Richtlinie entsprach.⁵² So gibt es das Produkthaftungsgesetz,⁵³ das Haustürwiderrufsgesetz,⁵⁴ das Verbraucherkreditgesetz,⁵⁵ um die wichtigsten zu nennen. Kommt nun das Verbrauchsgüterkaufgesetz?

Dadurch würde die zentrale Kodifikation, das BGB, immer mehr an Boden verlieren.⁵⁶ Die Übersichtlichkeit der Rechtslage würde aufgrund der steigenden Anzahl solcher Sondergesetze leiden. Das wäre indes ein bloßer Schönheitsfehler, unter dem bloß Juristen leiden würden. Andere Bürger lesen Gesetze ja doch nicht.

⁵⁰ EuGH EuZW 1991, S. 758, 761; LG Bonn NJW 2000, S. 815, 815.

⁵¹ EuGH EuZW 1996, S. 654, 656, dazu Rußbacher, in: Schermaier, Reform des Gewährleistungsrechts 26f.

⁵² Schmidt-Räntsch, ZEuP 1999, S. 294, 297; Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 617.

⁵³ Produkthaftungs-RL RL 85/374/EWG, Abl.EG L 210/29 v. 7.8.1985.

⁵⁴ Haustürwiderrufs-RL RL 85/577/EWG, Abl.EG L 372/31 v. 31.12.1985.

⁵⁵ Verbraucherkredit-RL RL 87/102/EWG, Abl.EG L 42/48 v. 12.12.1987.

⁵⁶ Vgl. Lörcher, Ein neues Gewährleistungsrecht für Verbraucher – EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und –garantien, BRAK-Mitt. 1998, S. 77, 77; Tonner, BB 1999, S. 1769, 1772.

C. Notwendigkeit einer (kleinen) Schuldrechtsreform

Es gibt aber bei der Verbrauchsgüterrichtlinie die Notwendigkeit, nicht nur einer Implantierung ins BGB,⁵⁷ sondern dies zum Anlaß für eine zumindest kleine Schuldrechtsreform zu machen.⁵⁸ Dieses Erfordernis kann nur streiflichtartig beleuchtet werden:

1. Gewährleistungsfrist bei unbeweglichen Sachen ein Jahr

Im deutschen Recht ist beim Kauf unbeweglicher Sachen, also von Grundstücken, Wohnungen und Häusern eine Gewährleistungsfrist von ein Jahr vorgesehen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß es sich bei unbeweglichen Sachen typischerweise um wirtschaftlich wertvollere Sachen handelt als bei beweglichen Sachen. Einen Staubsauger oder ein Auto kaufen Sie alle fünf Jahre, ein Haus oder eine Wohnung hingegen nur einmal oder zweimal im Leben.

Wird aber nun die Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen auf zwei Jahre verlängert, stimmt die Abstufung nicht mehr. Die Gewährleistungsfrist bei unbeweglichen Sachen kann nicht kürzer sein; sie muß mindestens so lang sein oder eher noch länger.⁵⁹

⁵⁷ Für eine Umsetzung der RL durch Integrierung der Regelungen in das BGB sprechen sich auch aus: Schmidt-Räntsch, ZEuP 1999, S. 294, 298; Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 621; Brüggemeier, JZ 2000, S. 529, 538; Hänlein, DB 1999, S. 1641, 1645; Tonner, BB 1999, S. 1769, 1772; Reich, Die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG in das deutsche Recht, NJW 1997, 2400.

⁵⁸ Vgl. Wolf, RIW 1997, S. 899, 903; Ernst/Gsell, JZ 1999, 853, 853. Demgegenüber sieht Grass, FS Rolland 1999, S. 129, 136, keine Bewirkung erheblicher Veränderungen des Gewährleistungsrechts.

⁵⁹ So auch Schmidt-Räntsch, ZIP 1998, S. 849, 853; Ernst/Gsell, ZIP 2000, S. 1410, 1425.

2. Keine weitere Rechtszersplitterung (BGB-Kauf, Handelskauf, UN-Kaufrecht)

Schon derzeit gibt es eine unterschiedliche Rechtslage, ob ein normaler Kauf gegeben ist, einer zwischen zwei Kaufleuten oder einer zwischen zwei Kaufleuten über die Grenze. Es soll nicht zu einer weiteren Rechtszersplitterung dadurch kommen, daß nun ein vierter Kauftypus eingeführt wird, für den Sonderregeln gelten, wenn ein gewerblicher Verkäufer mit einem Verbraucher einen Kaufvertrag über eine bewegliche Sache schließt.⁶⁰

D. Vorarbeiten der Schuldrechtsreform

Eineinhalb bis zweieinhalb Jahre sind ein sehr knapper Zeitraum für ein solches Gesetzesvorhaben. Schließlich hat sich die Ministerialbürokratie und der Gesetzgeber auch noch mit anderen Vorhaben zu beschäftigen. In dieser Not kommt dem deutschen Gesetzgeber zugute, daß über dieses Thema schon lange vor- bzw. nachgedacht wurde.

1. Wissenschaftlich anerkannt, vom Gesetzgeber links liegen gelassen

Die Schuldrechtsreformkommission hat 1992 ihren Abschlußbericht vorgelegt,⁶¹ einen Gesetzgebungsvorschlag, den der Gesetzgeber nur noch zu verabschieden hätte brauchen. Eine Kommission aus den besten Köpfen des Landes hat ausformuliert, wie ein modernes Kaufvertragsrecht aussehen müßte. Wissenschaftlich ist dieser Vorschlag überwiegend gelobt worden⁶², allein der Ge-

⁶⁰ In diesem Sinne auch: Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 621; Ehmann/Rust, JZ 1999, S. 853f; Tonner, BB 1999, S. 1769, 1772.

⁶¹ BMJ (Hrsg.), Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, Köln 1992.

⁶² So hat sich die Zivilrechtsabteilung des 60. Deutschen Juristentages 1994 in Münster mit den Vorschlägen der Schuldrechtskommission befaßt und deren Verwirklichung dem Gesetzgeber nahe gelegt, vgl. den Bericht über den Tagungsverlauf in NJW 1994, 3069, 3075. Zustimmend auch: Grass, FS Rolland 1999, S. 129, 139; Frank, in Schermaier: Reform des Gewährleistungsrechts, S. 142; Hänlein, DB 1999, S. 1641, 1646.

setzgeber hat es vorgezogen, ihn zu schubladisieren, auf hochdeutsch in der Schublade vor sich hindämmern zu lassen.

2. Rechtsgebiete: Leistungsstörungen bei Kaufvertrag und Werkvertrag, Verjährungsrecht, AGB-Recht

Gegenstand der Beratungen und Ergebnisse der Schuldrechtsreformkommission waren gerade jene Bereiche, deren Änderung durch die Richtlinie nunmehr auf europäischen Druck erfolgen muß. Es geht um das Leistungsstörungenrecht beim Kauf- und Werkvertrag, die Verjährungsfristen.⁶³ Daß das AGB-Recht Retouschen erfahren muß, ist demgegenüber allein darauf zurückzuführen, daß sich das dispositive Recht und damit der Maßstab, an dem eine Klausel gemessen wird, sich ändert.

3. Weitgehende inhaltliche Übereinstimmung, auch mit UN-Kaufrecht – Grund: nicht sosehr Verbraucherschutz, sondern Anpassung an modernes Wirtschaftsleben

Die Ergebnisse der Schuldrechtsreformkommission stimmen weitgehend mit den Eckpunkten überein, die in der Richtlinie formuliert sind.⁶⁴ Zu betonen ist, daß die Schuldrechtskommission keinesfalls das Mandat hatte, ein besonderes Augenmerk auf den Verbraucherschutz zu legen.⁶⁵ Vielmehr sollte sie Regeln für das BGB entwickeln. Daß die Ergebnisse dessen ungeachtet in so hohem Maße übereinstimmen, überrascht so manchen.⁶⁶

In Wahrheit zeigt sich darin freilich, daß es der Richtlinie gar nicht so sehr um die Verbesserung der Rechtslage der Verbraucher geht. Diese hat viel-

⁶³ Vgl. Abschlußbericht der Kommission.

⁶⁴ Vgl. dazu Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 621.

⁶⁵ Rolland, Schuldrechtsreform – Allgemeiner Teil, NJW 1992, S. 2377, 2377 und 2379.

⁶⁶ Grass, FS Rolland 1999, S. 129, 137.

mehr einen für alle Seiten durchaus tragfähigen Kompromiß formuliert, der freilich in die heutige Zeit besser paßt als die Regelungen des BGB.

An dieser Stelle kann ich es mir nicht verkneifen, darauf hinzuweisen, daß vieles von dem, was als letzter Schrei und neueste Erkenntnis im Bericht der Schuldrechtsreform gepriesen wird, sich im österreichischen bürgerlichen Recht schon derzeit findet. Und das ungeachtet des Umstands, daß Österreich anders als die Niederlande nicht ein brandneues Bürgerliches Gesetzbuch hat; im Gegenteil, die österreichische Kodifikation ist fast 100 Jahre älter als die deutsche. Eine sachgerechte Lösung ist somit wie im Leben auch sonst nicht immer davon abhängig, ob derjenige, der sie vertritt, jung oder alt ist, sondern ob sie an sich etwas taugt.

E. Ausgreifen über den Verbraucherschutz hinaus – Legitimationsprobleme anderer Normen

In einem Schlußresümee möchte ich auf die Bereiche eingehen, in denen die RL zum Verbrauchsgüterkauf über ihren eigentlichen Kernbereich hinausreicht. Angesprochen sind Gebiete, bei denen aufgrund der RL selbst kein unmittelbarer Umsetzungsbedarf gegeben ist, bei denen aber Modifikationen geboten sind, um nicht eine Schiefelage des Systems zu erzeugen.

Es ist so ähnlich wie bei der Statik eines Hauses: Verändert man auch nur das Erkerzimmer im 1. Stock, stellt sich die Frage, ob sich das nicht auch auf die Statik des Erdgeschosses auswirkt oder der Dachboden noch ausreichend dimensioniert ist.

1. Rückgriffsproblem – entsprechendes Problem bei der Produkthaftung, Artikel 4 RL bloß ein erster Schritt auf dem Weg einer solidarischen Haftung des Herstellers (Artikel 12 RL)

Die Rückgriffsproblematik habe ich bereits kurz angesprochen. Nunmehr will ich auf sie zurückkommen.

- a) Das bisherige Risiko des Händlers (um so größer, je mehr Stufen des Vertriebs) – Vergrößerung durch die RL

Schon bisher stand der Händler vor dem Dilemma, daß er Ware einkauft, die eine gewisse Zeit bei ihm auf Lager liegt und sodann weiterverkauft wird. Nützt der Käufer die vollen sechs Monate seiner Gewährleistungsfrist aus, dann kommt der Händler mit dem Gewährleistungsanspruch gegenüber seinem Verkäufer, dem Zwischenhändler oder Produzenten, typischerweise zu spät. Dazu kommt, daß bei nicht versteckten Mängeln, also solchen, die bei Übergabe erkennbar sind, aufgrund der unterlassenen Mängelrüge die Gewährleistungsrechte noch viel früher erlöschen.

Haben wir es mit einem mehrstufigen Vertrieb zu tun und handelt es sich um einen vom Hersteller zu vertretenden Mangel, so soll den aus dem Mangel resultierenden Nachteil eigentlich der Hersteller und nicht der Händler tragen. Je länger die Ware auf Lager liegt, um so unwahrscheinlicher ist dies freilich wegen des Fristenablaufs. Durch just in time Management, durch Abruf der Ware, wenn sie jeweils benötigt wird, kann dieses Risiko nach geltendem Recht immerhin verkleinert werden.

Dies ändert sich durch die Richtlinie. Wenn es bei der sechsmonatigen Frist im Verhältnis zwischen Händler und Zwischenhändler bleibt, der Händler selbst aber einer zweijährigen Gewährleistungsfrist ausgesetzt ist, dann kann der Händler machen, was er will. Er bleibt auf den wirtschaftlichen Folgen des

mithilfe eines Gewährleistungsbehelfs geltend gemachten Mangels sitzen. Er erleidet einen Nachteil, den er nicht weiterwälzen kann.⁶⁷

Dazu sagt die RL nur soviel: Das soll nicht sein. Die Verbesserung des Verbraucherschutzes soll nicht auf dem Rücken der Händler ausgetragen werden, noch dazu, da die Produzenten in aller Regel für die Mangelhaftigkeit der Ware verantwortlich sind.

- b) Verbesserung des Rechtsschutzes des Letztverkäufers: Verlängerung der Gewährleistungsfrist auch beim Handelskauf, keine Mängelrügeobligenheit bei an Verbraucher weiterveräußerten Waren (Reich), noch weitergehender Rückgriffsanspruch (Lehmann)

Wir befinden uns momentan in einer überaus spannenden Phase, in der diskutiert wird, wie der mißlichen Situation des Händlers abgeholfen werden kann.⁶⁸

- Das einfachste ist noch, auch die Gewährleistungsfrist zwischen Händler und seinem Verkäufer auf zwei Jahre zu verlängern.⁶⁹ Damit wäre der status quo ante auf anderem Niveau wiederhergestellt. Je nach Verhandlungsposition nützt das dem Händler aber nur dann etwas, wenn nicht in AGB des Lieferanten seine Gewährleistungsrechte abbedungen oder modifiziert würden. Während Regelungen im Verbraucherrecht zwingend sind, ist das im Handelsrecht insoweit anders. § 9 AGBG zieht aber auch hier Grenzen ein. Es gibt aber weiterreichende Überlegungen:

⁶⁷ Schmidt-Räntsch, ZEuP 1999, S. 294, 299; Micklitz, EuZW 1999, S. 485, 490; Ernst/Gsell, ZIP 2000, S. 1410, 1422; Lehmann, JZ 2000, S. 480, 490.

⁶⁸ Dabei ist aber der deutsche Gesetzgeber nach der RL nicht verpflichtet, dem Letztverkäufer weitergehende Rechte als die ihm aus dem BGB gegen seinen eigenen Verkäufer zustehenden Rechte zu gewähren, da gemäß 4 RL nur eine irgendwie geartete Rückgriffsmöglichkeit eingerichtet werden muß, vgl. Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 622; Schmidt-Räntsch, ZIP 1998, S. 849, 850; Ehmann/Rust, JZ 1999, 853, 862; Tonner, BB 1999: S. 1769, 1772.

⁶⁹ Dafür spricht sich aus Medicus, Ein neues Kaufrecht für Verbraucher?, ZIP 1996, S. 1925, 1928. Weitergehend dazu: Ehmann/Rust, JZ 1999, S. 853, 854; Schmidt-Räntsch, ZEuP 1999, S. 294, 299

- Reich⁷⁰ hat vorgeschlagen, für solche Waren, die weiterverkauft werden, die handelsrechtliche Mängelrügeobliegenheit außer Kraft zu setzen. Wie das im Detail aussehen soll, hat er noch nicht gesagt. Muß dann die betreffende Ware punziert werden? Oder genügt es, daß bei einem Gewerbetreibenden Ware typischerweise weiterveräußert wird?
 - Lehmann⁷¹ geht noch einen Schritt weiter und räumt dem Letztverkäufer einen Rückgriffsanspruch gegen den Zwischenhändler bzw. Hersteller ein, dessen Frist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Verbraucher an den Händler, den Letztverkäufer herantritt. Dieser Vorschlag berücksichtigt durchaus interessengerecht die Zwickmühle, in der sich der Händler befindet. Es führt dies aber zu einer Umkehrung eherner Grundsätze auf diesem Gebiet. Hat der Hersteller bisher extrem kurz gehaftet, käme es nach diesem Vorschlag zu einer extrem langen Haftung.
- c) Liquiditätsrisiko des Händlers – ausgeschaltet bei Solidarschuld des Herstellers, Parallele zum Produkthaftungsrecht

Es gibt Rechtsordnungen in Europa, nämlich Frankreich, Belgien, Luxemburg und Spanien, die kennen einen Direktanspruch des Verbrauchers gegen den Hersteller. Action directe heißt das dann im Französischen.⁷² Durch diesen Rechtsbehelf wird derjenige sogleich gepackt, der letztendlich eigentlich die Suppe auslöffeln soll.

⁷⁰ Reich, NJW 1999, S. 2397, 2400.

⁷¹ Lehmann, JZ 2000, S. 280, 290; so auch Ernst/Gsell, ZIP 2000, S. 1410, 1423, die den Wortlaut des 4 S. 1 RL als Argument für eine uneingeschränkte Regreßmöglichkeit des Letztverkäufers anführen.

⁷² Dieser hat sich jedoch bei den Beratungen nicht durchsetzen können, vgl. Schmidt-Räntsch ZIP 1998, S. 849f; Ernst/Gsell, ZIP 2000, S. 1410, 1423. Jedoch ist in 12 RL die Verpflichtung der Kommission zur Überprüfung, ob Veranlassung zur Einführung eines solchen Anspruchs direkt gegen den Hersteller besteht, festgelegt. Gegen eine derartige Umsetzung der RL sprechen sich aus Lehmann, JZ 2000, S. 208, 290; Ernst/Gsell, ZIP 2000, S. 1410, 1423.

Der Verbraucher mag aber gute Gründe haben, sich an seinen bisherigen Vertragspartner, den Händler, zu wenden, etwa weil er einen Teil des Kaufpreises noch nicht bezahlt hat und er gegen diesen ein Leistungsverweigerungsrecht ausüben kann, nicht aber gegenüber dem Hersteller.

Dieses Wahlrecht eröffnet dem Verbraucher freilich auch die Möglichkeit, anstelle des Verkäufers gegen den Hersteller vorzugehen, was vor allem dann vorzugswürdig ist, wenn über das Vermögen des Händlers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Es kommt dies nicht tagtäglich vor, aber doch oft genug.

Es ist dies ein angenehmer Nebeneffekt für den Verbraucher. Von der Interessenlage des Verbraucherschutzes geboten ist eine solche Lösung allerdings nicht. Denn es ist ein eherner Grundsatz des Vertragsrechts, der namentlich bei den Leistungskonditionen Bedeutung hat, daß jeder Empfänger einer vertraglichen Leistung das Insolvenzrisiko seines Vertragspartners zu tragen hat.⁷³

Hinzuweisen ist darauf, daß bei dieser solidarischen Haftung nach dem Vorbild des französischen Rechts zwar eine gewisse Parallele zur Produkthaftung gegeben ist, aber doch ein erheblicher Unterschied verbleibt. Bei der Produkthaftung wird der Händler schon dadurch frei, daß er seinen Lieferanten oder den Hersteller namhaft macht. Nach französischem Recht ist es für den Händler bei der Gewährleistung damit nicht getan; er muß zunächst einmal zahlen und trägt damit das Insolvenzrisiko seines Vertragspartners oder des Herstellers. Im Vergleich zur deutschen Rechtslage, daß der Händler sich nicht regressieren kann, weil er typischerweise zu spät kommt, ohne daß er dies auch nur vermeiden kann, ist das ein viel geringeres Risiko.

⁷³ Canaris, Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II, Halbband 2, 1994, § 70 IV 1b, S. 247.

2. Weitgehende Vereinheitlichung des Kaufrechts
- a) Richtlinienkonforme Auslegung – Auswirkungen vergleichbar mit dem Einfluß der §§ 10, 11 AGBG auf § 9 AGBG, Bedeutungsverlust

Wenn die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zum Anlaß genommen wird, ein einheitliches modernes Kaufrecht nicht nur für Verbraucherverträge zu schaffen, dann wird das Kaufrecht zum Einfallstor eines im Entstehen begriffenen europäischen Zivilrechts.⁷⁴ Der Mechanismus ist sublim, aber nach meiner Einschätzung durchaus effizient.

Soweit es um die Auslegung von Verbraucherverträgen geht, hat eine richtlinienkonforme Interpretation zu erfolgen.⁷⁵ Mit anderen Worten, die jeweilige deutsche Regelung ist daran zu messen, ob sie mit der Richtlinie übereinstimmt. Der deutschen Rechtsprechung ist es unbenommen, Rechtsfälle, an denen nicht ein gewerblicher Anbieter und ein Verbraucher beteiligt sind, anders zu entscheiden. Aber die unter der Kontrolle des EuGH stehenden Fälle werden Leitbildcharakter haben, so daß sich die Judikatur auch bei den sonstigen Fällen daran ausrichten wird.

Es wird so ähnlich sein, wie im AGB-Recht. Für Verbraucherverträge sind typisierte Klauseln in den §§ 10 und 11 AGBG mit dem Bann der Unwirksamkeit belegt. Diese gelten für Kaufleute nicht, für die lediglich die allgemeine Norm des § 9 AGBG gilt. Aber in der Praxis hat sich gezeigt, daß viele konkreten Wertungen der §§ 10 und 11 AGBG auch für die Rechtsbeziehung zwischen Kaufleuten im Rahmen des § 9 AGBG übernommen worden ist.

⁷⁴ Für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Zivilgesetzbuches spricht sich auch aus: Lörcher, BRAK-Mitt. 1998, S. 77, 78; Grass, FS Rolland 1999, S. 129, 141; Hondius, ZEuP 1997, S. 130, 140; Ehmann/Rust, JZ 1999, S. 853f; Schwarze, Europäische Sachmängelgewährleistung, S. 619.

⁷⁵ Roth, JZ 1999, S. 529, 536.

- b) Verabschiedung von deutschen Spezifika, beispielsweise Abgrenzung von aliud und Schlechterfüllung, Fehler und zugesicherte Eigenschaft, Gattungs- und Stückschuld

Die durch die Richtlinie erforderlich gemachte Umsetzung der Vorschläge der Schuldrechtsreformkommission wird dazu führen, daß manche Spezifika des deutschen Kaufrechts wie etwa die Abgrenzung zwischen aliud und Schlechtlieferung verschwinden wird.⁷⁶

- c) Einheitliche Verjährungsfrist von drei Jahren

Aus ganz aktuellem Anlaß sei zur Frist eines berichtet. Die deutsche Delegation hat sich dafür stark gemacht, daß die Auswirkungen der erheblichen Verlängerung der Gewährleistungsfrist durch das Wahlrecht der Einführung einer Anzeigeobligenheit gebremst wird. Nunmehr hört man, daß bei der Frist vollinhaltlich dem Vorschlag der Schuldrechtsreformkommission gefolgt wird. Diese hatte keine Anzeigeobligenheit und nicht bloß eine zweijährige, sondern eine dreijährige Frist vorgeschlagen.⁷⁷

3. Vereinheitlichung der Gewährleistungsnormen und Fristen für alle einschlägigen Verträge nach dem Vorbild des Entwurfs der Schuldrechtsreformkommission

Nimmt man die Richtlinie zum Anlaß für eine kleine Schuldrechtsreform, dann geht es wohl auch nicht mehr bloß um Gewährleistungsfristen beim Kaufvertrag, sondern um die Vereinheitlichung des heute noch bunt schillernden Spektrums verschiedener Fristen bei den einzelnen Verträgen.⁷⁸ Ist Eintopf beim Es-

⁷⁶ In diesem Sinne auch Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617f, 620; Wolf, RIW 1997, S. 899f; Brüggemeier, JZ 2000, S. 529, 531; Hänlein, DB 1999, S. 1641, 1643.

⁷⁷ Vgl. § 195 BGB des Kommissionsentwurfs. Dazu: Schmidt-Räntsch, ZEuP 1999, S. 294, 300; Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 619; Lörcher, BRAK-Mitt. 1998, S., 77f.

⁷⁸ Matthiessen/Lindner, NJ 1999, S. 617, 619; Ehmann/Rust JZ 1999, S. 853, 861.

sen mitunter langweilig, so ist eine Vereinheitlichung auf diesem Gebiet der Rechtssicherheit sehr zuträglich und damit uneingeschränkt zu begrüßen.

4. Einfluß von Werbeaussagen Dritter, Auswirkung moderner Vertriebsmethoden

Last, but not least möchte ich den Einfluß von Werbeaussagen auf den Fehlerbegriff im Gewährleistungsrecht erörtern. Es geht dabei einerseits einmal mehr um eine Anpassung des Privatrechts an unsere heutige Welt, zum anderen aber um einen Bereich, der nicht nur über das Kaufvertragsrecht hinausreicht, sondern sogar über das Schuldrecht selbst.⁷⁹

Die herrschende Vertragsdoktrin, wohl nicht nur die deutsche, geht von der Prämisse aus, daß für den Vertragsschluß die Umstände bedeutsam sind, die die beiden Vertragsparteien zugrundegelegt haben.⁸⁰ Leitbild ist dabei die Verkaufssituation, bei der der Käufer vom Verkäufer beraten wird. Aufgrund dessen Erläuterungen entschließt sich der Käufer sodann zum Vertrag, so daß Vertragsinhalt wird, was der Verkäufer als Bestandteile der Ware genannt hat.

In der Welt, in der wir heute leben, spielt sich das freilich anders ab. Auf den Käufer wirkt die vom Hersteller finanzierte Werbung ein. Diese ist zum Teil suggestiv, vermittelt Lebensgefühl, aber transportiert auch Informationen. Wenn sich der Verbraucher heutzutage zum Händler begibt, dann hat er bereits eine klare Vorstellung von dem Markenprodukt, das er erwerben möchte. Das ist wohl auch ein Grund, warum Märkte, in denen bestimmte Waren viel billiger sind, weil auf fachkundige Beratung verzichtet wird, so große Zuwachsraten

⁷⁹ Dabei wird aber auch bei der Richtlinie am subjektiven Fehlerbegriff festgehalten, vgl. Ehmann/Rust, JZ 1999, S. 853, 856; Steiner, in: Schermaier, Reform des Gewährleistungsrechts, S. 257. L.

⁸⁰ Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 1997, § 38 III, S. 710.

erzielen. Auf die Informationsmöglichkeiten des Internets will ich in diesem Zusammenhang nicht einmal eingehen.

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bürdet dem Händler die Einstandspflicht für den durch die Werbung vermittelten Standard auf.⁸¹ Der Verkäufer hat sich zu entlasten, daß solche Aussagen für den konkreten Kaufentschluß von keiner Bedeutung sein konnten oder er sie nicht kennen konnte. Wird der Wortlaut auch nur einigermaßen ernst genommen, wird dieser Entlastungsbeweis kaum jemals gelingen.

a) Einfluß auf die Lehre vom Vertragsschluß

Anerkennt man den Einfluß von Werbeaussagen beim Verbraucherkauf, ist nicht einzusehen, daß dies beim normalen Kauf, etwa dem zwischen Kaufleuten anders sein soll. Ja, es gibt keinen Grund, einen solchen Einfluß auf den Kaufvertrag zu begrenzen. Wir sind damit bei einem Element des Zustandekommens des Vertrags, das der bisherigen Rechtsordnung nicht geläufig war, durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie aber Eingang in die Zivilrechtsordnung findet.

b) Einbeziehung informativer Werbung, nicht bloßer Anpreisungen - Abschied vom Leitbild des naiven, dummlichen Verbrauchers, insbesondere im deutschen Wettbewerbsrecht (§ 3 UWG)

Bei der Maßgeblichkeit der Werbeaussage kommt es zu einer weiteren bedeutsamen Erscheinung. Bei Werbeaussagen treffen wir häufig auf einen Grenzbereich zwischen Anpreisung und Information. Es ist daher ganz bedeutsam, wel-

⁸¹ Somit erfährt der Begriff der Vertragswidrigkeit eine Erweiterung, Lehr/Wendel, EWS 1999, S. 321, 326; Lörcher, BRAK-Mitt. 1998, S. 77f. Gegen eine Ausweitung des Sachmängelbegriffs dadurch wendet sich Schmidt-Räntsch, ZIP 1998, S. 849, 851. Vielmehr ist die Haftung für Werbeaussagen dem deutschen Gewährleistungsrecht nicht fremd, vgl. Ehmann/Rust, JZ 1999, S. 853, 856.

ches Verbraucherleitbild die Rechtsprechung zugrundelegt, die des dümmlischen, naiven Verbrauchers, der auf jeden Werbetrick hereinfällt oder die Maßstabfigur des aufgeklärten, vernunftbegabten Verbrauchers. Während die deutsche Rechtsprechung vom dümmlischen Verbraucher ausgeht, geht der EuGH vom vernunftbegabten Verbraucher aus. In bezug auf die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie haben sich die deutschen Gerichte am europäischen Leitbild zu orientieren.

Ich wage die Prognose, daß diese Leitbildfunktion sich nicht auf die Auslegung der umgesetzten Verbrauchsgüterkaufrichtlinie beschränken wird. Möglicherweise ist dies der Anlaß, daß der BGH sein Verbraucherleitbild auch im Wettbewerbsrecht modifiziert:

- Die Richtlinie regelt den Kaufvertrag zwischen einem gewerblichen Anbieter und einem Verbraucher.
- Durch sie ist es aber erforderlich, das gesamte Kaufrecht neu zu regeln
- und darüber hinaus verwandte Vertragstypen mitsamt deren Verjährungsrecht.
- Das Rückgriffsproblem zwischen den Herstellern und den Groß- und Einzelhändlern einer mehrstufigen Vertriebskette erfordert eine neue Lösung.
- Über das Schuldrecht hinaus wird die Lehre vom Vertragsschluß den heutigen Vertriebsmethoden angepaßt.
- Und schließlich sind sogar Auswirkungen im Wettbewerbsrecht
- ja sogar ein völlig neues Leitbild des Verbrauchers.

Die Verbrauchsgüterrichtlinie hat eine ähnliche Wirkung wie ein Enzym im Blut; es ist der Botenstoff, der im Zivilrecht europarechtliche Inhalte sowohl in den Zentralbereich als auch in entlegene Gebiete des Gesamtorganismus der Zivilrechtsordnung transportiert.

Wenn ich somit in meinem Titel in bezug auf die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf von einem Meilenstein auf dem Weg zu einem künftigen europäischen Zivilrecht gesprochen habe, so hoffe ich, daß die vorangegangenen Ausführungen Sie davon überzeugen konnten, daß dies keine Mogelpackung war. Als Schlußakkord wage ich die Aussage: Diese Richtlinie ist nicht nur ein Meilenstein des europäischen Zivilrechts, es ist dessen erster Pflasterstein.